

## Checkliste zur Klausurbearbeitung

### I. Allgemein

- Korrekturrand rechts von ca. 1/3 des Blattes.
- Die Examensklausur nicht unterschreiben (Anonymisierung!); bei den Klausuren an der Universität werden Unterschriften verlangt.
- Überschrift „Gutachten“ kann weggelassen werden.
- Keine Untergliederung bei nur zwei Ziffern.
- Untergliederungen nur durch Ziffern und Buchstaben deutlich machen, in der Klausur nicht einrücken; allgemein: Die Klausur muss gut und flüssig lesbar bleiben und darf nicht durch Gliederungen zerklüftet werden. Hierzu gehört eine lesbare, beispielsweise nicht zu kleine Schrift.
- „Fraglich ist ...“, „Problematisch ist ...“ nur bei echten Problemen, damit der Korrektor erkennt, dass es jetzt ernst wird, ansonsten eher „könnte“, „müsste“.
- Problemschwerpunkte ganz bewusst setzen und eingehend durchprüfen, anderes kurz fassen; Mut zur eigenen Position bei den wichtigen Problemen. Problemsensibilität wird belohnt.
- Namen können nach Definition abgekürzt werden, z.B. „Harry (H)“.
- Der bloße Verweis auf die h.M. genügt nicht, wenn etwas problematisch ist. Namen (*Roxin*, *Rudolphi*, ...) möglichst nicht verwenden, nur Argumente.
- Sachverhalt nicht pauschal einordnen, sondern Besonderheiten erkennen; prüfen Sie ohne „Vorkenntnisse“ aus anderen Fällen; im Examen kommt nie „der bekannte Fall“, sicherlich ist eine Abweichung eingebaut, die zu erkennen ist.

### II. Speziell zum Strafrecht

- Überschriften bei Rechtswidrigkeit und Schuld können weggelassen werden, wenn sowieso nur ein Satz dazu geschrieben wird, dann auch: „Rechtswidrigkeit und Schuld liegen vor.“ oder „T handelte rechtswidrig und schuldhaft.“
- Definition von Vorsatz reicht einmal aus, danach: „T handelte vorsätzlich.“

## Übung im Strafrecht für AnfängerInnen II

Sommersemester 2016

Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg

Wiss. Mit. Jan-Felix Kumar, Matthias Schaum  
Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht Abteilung 1

- Keine „Vorprüfung“ bzw. „Vorüberlegung“, insb. nicht hins. Täterschaft und Teilnahme => Immer an konkreter Stelle im Tatbestand prüfen; Ausnahme: Prüfung von Strafbarkeit und Nichtvollendung beim Versuch, dies kann in der Regel allerdings gleichfalls knapp gehalten werden.
- Trennung nach Tatkomplexen (Handlungsabschnitten) und Tätern (Beginn mit dem Tatnächsten).
- Definitionen müssen Sie v.a. im Strafrecht lernen, unentbehrlich zur Subsumtion, anders geht es leider nicht, eine Formulierung „mit gesundem Menschenverstand um den heißen Brei herum“ hilft nicht weiter.
- Bei offensichtlich nicht gegebenen Tatbeständen maximal einen Satz im Urteilsstil.
- Wechsel von Gutachtenstil, verkürztem Gutachtenstil und Urteilsstil unabdingbar.
- Konkurrenzen absichten, insbesondere die Gesetzeskonkurrenzen. Erst am Ende der Klausur, nicht nach jedem Tatkomplex.
- Konzept mit Problemschwerpunkten und allen in Betracht kommenden Straftatbeständen (Inhaltsverzeichnis!) erstellen.

### III. Häufige Fehler in der (strafrechtlichen) Klausur

- Der an sich richtige Hinweis, strafrechtliche Klausuren seien in der Regel umfangreich, wird zum Anlass genommen, zu viel des Guten zu tun und die auch im Strafrecht wichtige Konzipierungsphase zu vernachlässigen.
- „Kurz vor Toresschluss“ wird das gesamte Ergebnis noch umgeschmissen, ohne Folgeauswirkungen, etwa für den Teilnehmer, zu beachten.
- Gravierende Mängel in der Subsumtion (keine subsumtionsfähigen Obersätze; Tatbestandsmerkmale werden nicht genannt, getrennt, definiert; erörtert; der Sachverhalt wird „verbogen“ bzw. nicht lebensnah ausgelegt).
- Streitstände werden entschieden, obwohl sie nicht zu unterschiedlichen Ergebnissen führen; pragmatische Vorgehensweise wird nicht nur von Praktikern honoriert!

## Übung im Strafrecht für AnfängerInnen II

Sommersemester 2016

Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg

Wiss. Mit. Jan-Felix Kumar, Matthias Schaum  
Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht Abteilung 1

- 
- Unrationelles Vorgehen bei der Prüfung der Straftatbestände (Unproblematisches wird breit erörtert; Problematisches wird kurz oder gar im Urteilsstil abgehandelt).
  - Fehlende Gewichtung bei der Prüfung; Punkte gibt es – übertrieben formuliert – nur für die wenigen wahren Problemfelder.
  - Konkurrenzen schöpfen nicht das gesamte Ergebnis des Gutachtens aus.
  - Zeit wird falsch eingeteilt. Gerade im Strafrecht muss häufig viel geschrieben werden. Nichts ist ärgerlicher als ein bekanntes Problemfeld nicht mehr angemessen erörtern zu können.
  - Schwerwiegende Fehler gerade gegen Ende der Klausur (Konkurrenzen bzw. strafprozessuale Zusatzaufgabe); Fehler sind bei der Notenvergabe noch ganz frisch im Gedächtnis!
  - Optischen Gesichtspunkten wird zu viel Bedeutung zugemessen: Tipp Ex und Ähnliches verschwenden Zeit, die in der Regel fehlt.
  - Zu großer Erfindungsreichtum bei den geprüften Straftatbeständen.
  - Der objektive Tatbestand wird exzessiv geprüft, obwohl es evident am Vorsatz mangelt.
  - Bis das Problem ("Endlich!" sagt der Korrektor, der bereits unruhig geworden ist) angesprochen wird, vergehen viele Seiten, auf denen nichts Entscheidendes steht.
  - Begeistertes „Abladen“ von Wissen etwa zu den Mordmerkmalen, wobei die Problemschwerpunkte ignoriert werden.
  - Der Streitstand wird dargestellt, die unterschiedlichen Theorien werden aber nicht auf den konkreten Fall angewandt; Argwohn des Korrektors, dass hier nur auswendig gelerntes (nicht richtig verstandenes) Wissen präsentiert wird.